



Protokollauszug
12. Sitzung vom 14. Juni 2023

**133/2023 6.3.2.1 Begegnungszone Bereich Bahnhof
Projektfestsetzung**

1. Ausgangslage

Das Zentrum soll attraktiv sein und zum Verweilen einladen. Dies erfolgt mittels Erhöhung der Aufenthaltsqualität und durch eine Verminderung des Durchgangsverkehrs. Sowohl das Stadtentwicklungskonzept als auch der kommunale Verkehrsrichtplan messen dem Bahnhofsumfeld dabei eine sehr hohe Bedeutung bei. Der kommunale Verkehrsrichtplan weist dieses Gebiet deshalb als Fussgängerbereich aus. Dies soll mit einer Begegnungszone mit Tempo 20 umgesetzt werden. Nach erfolgter Volksabstimmung wurde mit SRB 88 vom 20. April 2022 und der Kreditbewilligung mit Beschluss 19 vom 27. Juni 2022 des Gemeindeparlaments der Begegnungszone im Bereich Bahnhof zugestimmt.

2. Projekt

In einer Begegnungszone beträgt das maximale Tempo 20 km/h, die Fussgänger haben Vortritt und das Parkieren ist nur auf den markierten Parkfeldern erlaubt. In der Begegnungszone gibt es keine Randabschlüsse, welche den Fussgängerbereich von der Fahrbahnfläche abgrenzen. Parkplätze, Bäume mit begrünten Baumscheiben sowie die chaussierten Plätze bilden eine leicht mäandrierende Fahrspur. Gleichzeitig ergibt sich mit der Anordnung dieser Elemente ein sicherer Bereich für den Fussverkehr neben dem Fahrbereich. Die Gestaltung unterstützt die gewünschte Geschwindigkeitsreduktion, erhöht die Aufenthaltsqualität und insbesondere auch die Sicherheit der Passantinnen und Passanten, Kundinnen und Kunden sowie Anwohnerinnen und Anwohner. Gleichzeitig wird die Lärmbelastung durch den Verkehr reduziert.

Für Menschen mit Sehbehinderungen werden auf der östlichen Seite der Bahnhofstrasse, auf dem Bahnhofplatz und zur Grabenstrasse, taktile Leitlinien angebracht. Zudem werden die Gehwegüberfahrten im Bereich der Ringstrasse und bei der Neue Fossertstrasse mit Leitlinien markiert. Im Bereich der Personenunterführung West werden ebenfalls Massnahmen ergriffen

3. Verfahren

3.1. Verfahrenskoordination

Das Projekt beinhaltet zum einen bauliche Massnahmen nach kantonalem Strassengesetz (StrG, LS722.1) sowie zum anderen die Anordnung funktioneller Verkehrsvorschriften gemäss Art. 3 Abs. 4 Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG, SR 741.01). Gemäss Art. 25a Abs. 2 lit. d Raumplanungsgesetz (RPG 700) besteht grundsätzlich ein Koordinationsgebot, wenn für eine Baute oder Anlage Entscheide mehrerer Behörden nötig sind. Die Entscheide sind inhaltlich aufeinander abzustimmen und möglichst gemeinsam oder gleichzeitig zu eröffnen.

Die Planaufgabe des Strassenbauprojekts Güterstrasse von der Grabenstrasse 2 bis Personenunterführung West und der Bahnhofstrasse sowie die Dauernde Verkehrsanordnungen, wurden gleichzeitig am 4. November 2022 im Amtsblatt des Kantons Zürich und der Limmattaler Zeitung publiziert. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§ 16 und 17 StrG).

3.2. Einsprachen

Gegen das Strassenbauprojekt Güterstrasse von der Grabenstrasse 2 bis Personenunterführung West und der Bahnhofstrasse sind innerhalb der Auflagefrist zwei Einsprachen eingegangen. Mit den zwei Einsprechenden konnten im Rahmen der Einigungsverhandlungen mittels geringfügiger Anpassungen am Projekt einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die Einsprachen wurden in der Zwischenzeit zurückgezogen und werden hiermit als erledigt abgeschrieben.

Gegen die Verkehrsvorschriften sind keine Begehren zur Neubeurteilung eingereicht worden.

3.3. Projektierungsgrundsätze

Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung und unter Beachtung der Bau- und Verkehrstechnik, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit zu projektieren. Dabei gehen verkehrslenkende Massnahmen dem Bau neuer Verkehrsflächen vor (§14 Abs. 1 StrG). Sie sind mit sparsamer Landbeanspruchung und unter Beachtung des Umweltschutzes möglichst gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einzuordnen. Gemeinden können im geschlossenen Siedlungsgebiet auf Gemeindestrassen Begegnungszonen fördern (§14 Abs. 2 StrG). Die Strasseninfrastruktur ist so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar ist (§ 14 Abs. 4 StrG).

Diese Projektierungsgrundsätze stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Die aufgeführten Kriterien der Ästhetik, der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Landbeanspruchung verpflichten zu einer Optimierung des Vorhabens nach diesen Leitlinien und die Festsetzungs- sowie die Genehmigungsbehörde zu einer umfassenden Interessenabwägung. Es entspricht dem Wesen eines Optimierungsprozesses, dass bei der jeweiligen Planung einzelne Grundsätze stärker und andere in geringerem Mass berücksichtigt werden.

4. Projektfestsetzung

Die einvernehmlichen Lösungen mit der Einsprecherin 1 zur Anpassung der Leitlinien haben marginale Änderungen der vom 4. November 2022 bis 5. Dezember 2022 öffentlich i.S.v.§16 StrG aufgelegten Pläne des Strassenbauprojekts Güterstrasse von der Grabenstrasse 2 bis Personenunterführung West und der Bahnhofstrasse zur Folge. Die Markierungen für Menschen mit Sehbehinderungen wurden dabei in untergeordnetem Umfang teilweise ergänzt und angepasst.

Mit der Einsprecherin 2 konnte eine Einigung erzielt werden, ohne die aufgelegten Pläne anzupassen.

Das Strassenbauprojekt ist gemäss den Auflagenplänen §16 StrG Situation 1:200, Plan Nr. 00304/111 und 00304/112, beide datiert mit 4. November 2022, mit Änderungen vom 2. Juni 2023, festzusetzen (§ 15 Abs.2 StrG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Strassenbauprojekt Güterstrasse von der Grabenstrasse 2 bis Personenunterführung West und der Bahnhofstrasse wird gemäss den abgeänderten Projektauflagenplänen Situation 1:200, Plan-Nr. 00304/111 und Nr. 00304/112, beide datiert mit 4. November 2022, mit Änderungen vom 2. Juni 2023, festgesetzt.
2. Die zwei Einsprachen werden als erledigt abgeschrieben.
3. Gegen die Projektfestsetzung kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an
- Einsprechende
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin